

**Satzung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region  
vom 01.01.2006,  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 09. 2008**

**Auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91 ff.), zuletzt geändert durch die Fassung vom 14.01.2005 (KABl. S. 104), hat die Verbandsvertretung am 11. Juni 2005 nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise folgende Satzung beschlossen:**

**Präambel**

Wie der Leib einer ist und doch viele Glieder hat, alle Glieder des Leibes aber, obwohl sie viele sind, doch ein Leib sind: so auch Christus. (1. Korinther 12.12)

Ein neues Gebot gebe ich euch, dass ihr euch untereinander liebet, wie ich euch geliebt habe, damit auch ihr einander liebhabt. (Joh. 13.34)

Als Bestandteil der Evangelischen Kirche im Rheinland steht der Evangelische Kirchenverband Köln und Region unter dem Zuspruch und Anspruch des Evangeliums von Jesus Christus.

Mit seiner Satzung formuliert er verbindlich seinen Zweck, seine Aufgaben, seine Ziele und seine Organisationsstrukturen. Er nimmt seine Arbeit als Dienst im Auftrag Jesu Christi wahr. Er tut dies zum Wohl und zum Nutzen der Menschen, Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Er setzt zur Erreichung seiner Ziele und zur Erfüllung seiner Aufgaben die ihm zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten effizient ein und nutzt sie sorgsam.

In Wahrnehmung seiner Aufgaben achtet der Evangelische Kirchenverband Köln und Region die Eigenständigkeit seiner Mitglieder. Er fördert und unterstützt die eigene Tätigkeit der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und der in ihnen engagierten Christinnen und Christen.

**§ 1**

**Allgemeines**

**Name, Mitglieder und Rechtsstellung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region**

- (1) Der Evangelische Kirchenverband Köln und Region trägt den Namen „Evangelischer Kirchenverband Köln und Region“. Er ist als Rechtsnachfolger des früheren „Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Köln“ ein Zusammenschluss der Kirchenkreise Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Rechtsrheinisch und Köln-Süd sowie der diesen angehörenden Kirchengemeinden.
- (2) Der Evangelische Kirchenverband Köln und Region ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung und führt ein eigenes Siegel. Verbandsmitglieder sind die in Abs. 1 genannten Kirchengemeinden und Kirchenkreise. *Der Verband übernimmt in unmittelbarer Trägerschaft für die Verbandsmitglieder die Aufgaben eines regionalen Diakonischen Werkes und nimmt damit die Aufgaben eines örtlichen Wohlfahrtsverbandes wahr.*
- (3) Der am 01.07.1964 durch Urkunde Nr. 12527 der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 11.06.1964 mit dem Namen „Evangelischer Stadtkirchenverband Köln“ errichtete Verband, geändert durch die Urkunde vom 16. August 2005, ist ein „Gemeinde- und Kirchenkreisverband“ im Sinne des § 1 Abs. 4 des Verbandsgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland in der derzeit gültigen Fassung.
- (4) Der Evangelische Kirchenverband Köln und Region wird durch den Vorstand und dieser durch die Stadtsuperintendentin oder den Stadtsuperintendenten und ein weiteres Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region.
- (5) Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Schriftform; sie sind von der oder dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen und, soweit es das Verbandsgesetz vorsieht, zu siegeln. Werden Bevollmächtigte bestellt, so bedarf die Vollmacht der vorbezeichneten Form.

- (6) Die Aufsicht über den Evangelischen Kirchenverband Köln und Region obliegt im jährlichen Wechsel rotierend einem der beteiligten Kölner Kirchenkreise. Der Kirchenkreis der jeweiligen Stadtsuperintendentin oder des jeweiligen Stadtsuperintendenten ist von der Aufsicht nach Satz 1 ausgeschlossen.
- (7) Sitz des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region ist Köln.

## **§ 2**

### **Zweck des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region**

Die Kölner Kirchenkreise und die ihnen zugehörigen Kirchengemeinden haben dem Evangelischen Kirchenverband Köln und Region bestimmte gemeinsame Aufgaben übertragen, um

- einander zu unterstützen,
- arbeitsteilig miteinander zu handeln,
- Kooperation zu fördern
- und gemeinsam nach außen hin aufzutreten.

Der Evangelische Kirchenverband Köln und Region fördert und unterstützt die Kirchengemeinden und Kirchenkreise in ihrer Eigenständigkeit.

## **§ 3**

### **Aufgaben des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region**

Die Aufgaben des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region sind:

1. auf eine sachgemäße Aufteilung der übergreifenden Aufgaben unter den beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenkreisen hinzuwirken sowie Maßnahmen und Planungen untereinander abzustimmen;
2. die Zusammenarbeit, das Gespräch und die Gemeinschaft zwischen den Kirchenkreisen, den Kirchengemeinden und den Verbandseinrichtungen zu fördern;
3. gemeinsame Aufgaben und Anliegen in der Öffentlichkeit sowie gegenüber staatlichen, gesellschaftlichen und religiösen Einrichtungen und Verbänden zu vertreten und soweit wie möglich mit ihnen abzustimmen;
4. folgende Aufgabenfelder verbandsweit übergemeindlich wahrzunehmen:
  - besondere Seelsorgebereiche;
  - diakonische Aufgaben in Kirche und Gesellschaft;
  - Religionsunterricht an Schulen sowie religionspädagogische Fort- und Weiterbildung und Begleitung und Beratung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern;
  - Beratung in Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen;
  - Familien- und Erwachsenenbildung;
  - übersynodale Frauenarbeit
  - übersynodale Jugendarbeit;
  - Medien- und Öffentlichkeitsarbeit;
  - ökumenische Arbeit und interreligiöser Dialog;
  - kulturelle Veranstaltungen von übergemeindlicher Bedeutung;
  - Bereitstellung von Räumen für Tagungen und Begegnungen;
5. die Kirchensteuern unmittelbar von den einzelnen Mitgliedern der Kirchengemeinden nach einheitlichen Sätzen entsprechend den für die Kirchensteuererhebung bestehenden Vorschriften zu erheben und nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 zu bewirtschaften;
6. Verbandspfarrstellen zu schaffen und den Stellenplan des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region aufzustellen;

7. für die Ausstattung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region mit den notwendigen Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Zuschüsse bereitzustellen und nach der Maßgabe des § 13 Abs. 2 zu bewirtschaften, wobei sich die Pflicht zur Schaffung neuer und die Unterhaltung bestehender Gebäude nur auf die nach verbandseigenen Richtlinien förderungsfähigen Maßnahmen erstreckt und darüber hinausgehende Maßnahmen von den Nutzern der Gebäude selber zu finanzieren sind;
8. auf Beschluss der Verbandsvertretung für Verbandsmitglieder oder andere Einrichtungen Auftragsangelegenheiten im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben auszuführen;
9. für die Verbandsmitglieder eine zentrale Gehaltsabrechnungsstelle vorzuhalten;
10. für die Kölner Kirchenkreise das zentrale Gemeindegliederverzeichnis gemäß dem Kirchengesetz zur Regelung des Meldewesens in der Evangelischen Kirche im Rheinland zu führen;
11. auf Beschluss der Verbandsvertretung vorübergehende besondere Aufgaben zu übernehmen.

#### **§ 4**

#### **Organe des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region**

(1) Die Organe des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region sind:

1. die Verbandsvertretung,
2. der Verbandsvorstand,
3. die Fachausschüsse.

(2) Fachausschüsse werden durch Satzungen gebildet.

#### **§ 5**

#### **Verbandsvertretung**

(1) Als oberstes Organ steht dem Evangelischen Kirchenverband Köln und Region eine Verbandsvertretung vor, die nach jeder Presbyteriumswahl neu zu bilden ist.

(2) Der Verbandsvertretung gehören an:

1. *die oder der Vorsitzende des Verbandsvorstandes als Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsvertretung;*
2. die Mitglieder des Verbandsvorstandes, im Verhinderungsfall deren Stellvertretungen;
3. Abgeordnete, die von den Presbyterien der dem Evangelischen Kirchenverband Köln und Region angehörenden Kirchengemeinden aus ihrer Mitte für die laufende Wahlperiode gewählt werden, und zwar:
  - aus Kirchengemeinden mit bis zu 6.000 Mitgliedern 1 Abgeordnete oder 1 Abgeordneter; dabei ist es grundsätzlich der Gemeinde überlassen, ob sie 1 Pfarrerin oder 1 Pfarrer oder 1 Gemeindemissionarin oder 1 Gemeindemissionar oder 1 Presbyterin oder 1 Presbyter entsenden will; innerhalb jedes Kirchenkreises ist jedoch sicherzustellen, dass die Zahl der Pfarrerrinnen und der Pfarrer und die der Gemeindemissionarinnen und der Gemeindemissionare die der Presbyterinnen und der Presbyter aus dem Kirchenkreis in der Verbandsvertretung nicht übersteigt; ist dabei zwischen dem Kreissynodalvorstand und den Gemeinden eine Einigung nicht herbeizuführen, entscheidet das Los;
  - aus Kirchengemeinden mit mehr als 6.000 bis zu 12.000 Mitgliedern 1 Pfarrerin oder 1 Pfarrer oder 1 Gemeindemissionarin oder 1 Gemeindemissionar und 1 Presbyterin oder 1 Presbyter;
  - aus Kirchengemeinden mit mehr als 12.000 Mitgliedern 1 Pfarrerin oder 1 Pfarrer oder 1 Gemeindemissionarin oder 1 Gemeindemissionar und 2 Presbyterinnen oder Presbyter;

für jede Abgeordnete und jeden Abgeordneten ist eine 1. und 2. Stellvertretung zu wählen; die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium; die maßgebliche Mitgliederzahl einer Kirchengemeinde ist vom Vorstand für jedes Jahr nach den jeweils geltenden landeskirchlichen Gesetzen und Vorschriften zur Berechnung der landeskirchlichen Umlagen durch Beschluss festzustellen;

4. je 2 Abgeordnete, die von den Kreissynodalvorständen aus den der Kreissynode angehörenden Mitgliedern gewählt werden; für jedes Mitglied ist mindestens 1 Stellvertretung zu wählen; die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet mit dem Ausscheiden aus der Kreissynode;
5. 2 Verbandspfarrerinnen oder Verbandspfarrrer, die der Vorstand nach Anhörung einer hierfür einzuladenden Versammlung der Verbandspfarrerinnen und Verbandspfarrrer beruft; für jede oder jeden der beiden Verbandspfarrerinnen oder Verbandspfarrrer ist auf gleichem Wege mindestens 1 Stellvertretung zu bestellen;
6. 4 Mitglieder, die der Vorstand unter Berücksichtigung der verschiedenen Aufgabengebiete für die Dauer einer Wahlperiode aus Pfarrerinnen und Pfarrern, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionaren, Presbyterinnen und Presbytern und Trägern der kirchlichen Dienste sowie für das Presbyteramt befähigten Mitgliedern der Kirchengemeinden beruft; für jedes Mitglied ist mindestens 1 Stellvertretung zu bestellen.

(3) Die Synodalassessorin oder der Synodalassessor des Kirchenkreises, dem die Stadtsuperintendentin oder der Stadtsuperintendent vorsteht, nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil.

(4) Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung nehmen an den Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil.

(5) In der Verbandsvertretung darf die Zahl der Pfarrerinnen und der Pfarrer und der Gemeindemissionarinnen und der Gemeindemissionare die Zahl der Presbyterinnen und der Presbyter nicht übersteigen. Die Mitarbeitenden des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region sollten von den Kirchengemeinden und den Kirchenkreisen nicht in die Verbandsvertretung entsandt werden. Ausgenommen hiervon sind nur die unter Abs. 2 Nr. 4 benannten Mitglieder der Verbandsvertretung.

(6) Scheidet ein gewähltes oder berufenes Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(7) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind an Weisungen nicht gebunden.

(8) Die Verbandsvertretung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand zu ihrer Sitzung unter gleichzeitiger Übersendung der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung der Verbandsvertretung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung beantragt wird.

(9) Vor jeder Sitzung der Verbandsvertretung findet ein öffentlicher Gottesdienst statt.

(10) *Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Beschluss der Verbandsvertretung zu bestimmten Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.*

(11) *Die Sitzung der Verbandsvertretung wird von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden eröffnet.*

(12) Die Verbandsvertretung entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder nach Vorprüfung durch den Vorstand.

(13) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Ausnahmen sind in § 7 Abs. 2 Nr. 16 bis Nr. 18 und in § 14 Abs. 1 und Abs. 2 geregelt.

(14) Der Verbandsvorstand kann Gäste zur Sitzung der Verbandsvertretung einladen.

(15) Die Verbandsvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(16) Von der Niederschrift der Sitzung der Verbandsvertretung, die von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung und einem weiteren Verbandsvorstandsmitglied zu unterschreiben ist, ist je eine Kopie den dem Evangelischen Kirchenverband Köln und Region angehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu übersenden. Außerdem ist die Niederschrift den Mitgliedern der Verbandsvertretung zu übersenden, welche dies spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung der Verbandsvertretung schriftlich beantragen.

## **§ 6 Verbandsvorstand**

(1) Die Verbandsvertretung wählt den Verbandsvorstand. Dem Verbandsvorstand gehören an:

1. die Superintendentinnen und Superintendenden der dem Evangelischen Kirchenverband Köln und Region angehörenden Kirchenkreise; die Stellvertretung richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung;
2. 2 von der Verbandsvertretung zu wählende Pfarrerinnen oder Pfarrer; für jede Pfarrerin oder jeden Pfarrer ist mindestens 1 Stellvertreterin oder 1 Stellvertreter zu wählen;
3. 12 weitere Mitglieder, die von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte, aus den gewählten oder berufenen Mitgliedern der Presbyterien der dem Evangelischen Kirchenverband Köln und Region angehörenden Kirchengemeinden oder aus den Kreissynoden zu wählen sind; jeder Kirchenkreis muss dabei mindestens durch 2 Mitglieder vertreten sein, für jedes Mitglied ist mindestens 1 Stellvertretung zu wählen; keine Kirchengemeinde darf mit mehr als 1 Mitglied im Verbandsvorstand vertreten sein.

(2) Die Synodalassessorin oder der Synodalassessor des Kirchenkreises, dem die oder der Vorsitzende des Verbandsvorstandes angehört, nimmt an den Sitzungen des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teil.

(3) Die oder der Vorsitzende des Verbandsvorstandes führt während ihrer oder seiner Amtszeit die Bezeichnung „Stadtsuperintendentin“ oder „Stadtsuperintendent“. Im Rahmen der Verbandsaufgaben finden auf sie oder ihn die Bestimmungen der Kirchenordnung sinngemäß Anwendung.

(4) Der Verbandsvorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gewählt. Die bisherigen Mitglieder bleiben bis zum Ende der Tagung der Verbandsvertretung, auf der der Verbandsvorstand gewählt wird, im Amt, es sei denn, die Verbandsvertretung beruft ein Vorstandsmitglied vorher ab.

(5) Scheidet ein Mitglied des Verbandsvorstandes aus, so tritt die Stellvertretung an seine Stelle. Die Verbandsvertretung hat auf ihrer nächsten Sitzung für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl vorzunehmen.

(6) *Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung nehmen an den Sitzungen des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teil.*

## **§ 7 Zuständigkeit und Aufgaben der Verbandsvertretung**

(1) Die Verbandsvertretung wählt:

1. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsvertretung, die oder der zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes ist;
2. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und ihre oder seine Stellvertretung aus dem Kreis der Superintendentinnen und Superintendenden sowie die übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes und deren Vertreter.

(2) Der Verbandsvertretung ist vorbehalten und sie beschließt

- mit einfacher Mehrheit über:

1. den Erlass von Satzungen, Ordnungen und Richtlinien;
2. die Erhebung der Kirchensteuer;
3. die *Neubildung, die Schließung und die Umstrukturierung von Einrichtungen nach Anhörung des Vorstandes und des jeweiligen Fachausschusses*;
4. den Stellenplan des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region;
5. die Feststellung des Haushaltsplanes;
6. die Feststellung der Jahresrechnung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region;
7. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundeigentum des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region;
8. die Errichtung von Gebäuden des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region;
9. die Aufnahme von Krediten und Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften;
10. die Festsetzung des Kontokorrentkreditrahmens;
11. die Genehmigung der vom Vorstand beschlossenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben;
12. die Schaffung und Aufhebung der Verbandspfarrstellen;
13. die Schaffung und Aufhebung von Stellen für Beamtinnen und Beamte;
14. die ihr vom Vorstand und den in § 8 genannten Ausschüssen vorgelegten Anträge;
15. Angelegenheiten des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region, die ihr von dem Vorstand, vom Presbyterium einer Kirchengemeinde, einer Kreissynode, einem Kreissynodalvorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden;

- mit qualifizierter Mehrheit über:

16. die Änderung oder Aufhebung der Verbandssatzung, für die eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsvertretung erforderlich ist;
17. den Antrag eines Verbandsmitgliedes auf Ausscheiden aus dem Evangelischen Kirchenverband Köln und Region, welches in § 14 Abs. 1 im Einzelnen geregelt ist;
18. die Auflösung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region, welche in § 14 Abs. 2 im Einzelnen geregelt ist.

(3) Die Verbandsvertretung setzt durch entsprechende Satzungen Fachausschüsse im Sinne des Verbandsgesetzes ein und überträgt auf diese bestimmte Aufgaben nach § 3 Nr. 4.

(4) Die Verbandsvertretung bestimmt eine Kassen- und Rechnungsprüferin oder einen Kassen- und Rechnungsprüfer und deren oder dessen Stellvertretung.

(5) Die Verbandsvertretung kann Auskünfte und Vorlagen von dem Vorstand fordern.

## § 8 Verbandsausschüsse

- (1) Die Verbandsvertretung kann aus ihrer Mitte und aus den in den dem Evangelischen Kirchenverband Köln und Region angehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreisen angestellten Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen Trägern kirchlicher Dienste sowie aus den Presbyterinnen und Presbytern und aus zum Presbyteramt befähigten Mitgliedern der Kirchengemeinden Verbandsausschüsse bilden. Verbandsausschüsse sind Fachausschüsse nach § 9 oder Beratungsausschüsse nach § 10 dieser Satzung.
- (2) In den einzelnen Verbandsausschüssen soll die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer und die der Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter oder zum Presbyteramt befähigten Mitglieder der Kirchengemeinden nicht übersteigen. Ein nach Abs. 1 zu wählendes Mitglied soll nicht in mehr als drei Verbandsausschüsse gewählt werden.
- (3) Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung können an allen Sitzungen der Verbandsausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse erstatten der Verbandsvertretung jährlich einen Bericht über die Arbeit ihres Ausschusses.
- (5) Die Verbandsausschüsse erhalten eine Geschäftsordnung, welche vom Vorstand nach Anhörung des Ausschusses zu erlassen ist.

## § 9 Fachausschüsse

- (1) Fachausschüsse können für die in § 3 Nr. 4 aufgeführten Aufgabenfelder gebildet werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende eines Fachausschusses und ihre oder seine Stellvertretung werden von der Verbandsvertretung bestimmt. Ist dies unterblieben, beruft der Vorstand bis zur nächsten Sitzung der Verbandsvertretung vorläufige Vorsitzende der Fachausschüsse.
- (3) Den Fachausschüssen gemäß § 4 Abs. 2 werden folgende Befugnisse übertragen:
1. die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr für die nach den zu erlassenden Satzungen wahrzunehmenden Aufgaben;
  2. *die Begründung, Änderung und Beendigung von Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Fachausschusses bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 11 BBesG für den Beamtenbereich bzw. der Entgeltgruppe 11 BAT-KF für den Angestelltenbereich;*
  3. *die Dienstaufsicht, mit Ausnahme der Dienstaufsicht über die Einrichtungsleitung, und die Fachaufsicht über alle Mitarbeitenden innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Fachausschusses des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region.*
- (4) Die Verbandsvertretung kann die Beschlüsse der Fachausschüsse aufheben.
- (5) Der Vorstand kann die Beschlüsse der Fachausschüsse aussetzen und einen Antrag auf Aufhebung von Beschlüssen der Fachausschüsse an die Verbandsvertretung stellen.

## § 10 Beratungsausschüsse

- (1) Die Verbandsvertretung bestellt einen Beratungsausschuss für Haushalts- und Finanzfragen und einen Beratungsausschuss für Bau- und Liegenschaftsfragen. Die Mitglieder dieser Beratungsausschüsse werden von der Verbandsvertretung gewählt. Der Vorstand hat das erste Vorschlagsrecht für die Besetzung der Hälfte der Mitglieder jedes Beratungsausschusses. Die Verbandsvertretung kann bei Bedarf weitere Beratungsausschüsse einsetzen.

(2) Die oder der Vorsitzende eines Beratungsausschusses und ihre oder seine Stellvertretung werden in der Regel von der Verbandsvertretung bestimmt. Ist dies unterblieben, so werden die Wahlen vom Beratungsausschuss selbst vorgenommen.

(3) Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsverwaltung können an allen Sitzungen der Beratungsausschüsse teilnehmen und von diesen gehört werden.

## **§ 11 Zuständigkeit und Aufgaben des Verbandsvorstandes**

(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandsaufgaben und –angelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr, soweit diese nicht an einen Fachausschuss übertragen wurde.

(2) Der Verbandsvorstand nimmt die gemeinsamen Aufgaben und Anliegen, die über den Rahmen der einzelnen Kirchenkreise hinausgehen, gegenüber den staatlichen und kommunalen Stellen und gegenüber der Öffentlichkeit wahr.

(3) Der Verbandsvorstand kann einzelne Mitglieder oder die Verbandsverwaltung beauftragen, seine Beschlüsse in den Leitungsorganen der dem Evangelischen Kirchenverband Köln und Region angehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu erläutern und diese zu beraten.

(4) Der Verbandsvorstand entscheidet über die Beteiligungen an juristischen Personen

(5) Der Verbandsvorstand entscheidet über die Vergabe von Darlehen.

(6) Der Verbandsvorstand erstattet der Verbandsvertretung jährlich einen Geschäftsbericht, der zur Aussprache zu stellen ist.

(7) Der Verbandsvorstand wählt die Verbandspfarrerinnen und Verbandspfarrer.

(8) *Der Verbandsvorstand nimmt die Begründung, Änderung und Beendigung von Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region vor, soweit diese Aufgaben nicht auf ein anderes Organ übertragen sind.* Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über alle im Evangelischen Kirchenverband Köln und Region Mitarbeitenden aus, soweit diese Aufgaben nicht auf ein anderes Organ übertragen sind.

(9) Der Verbandsvorstand koordiniert die von der Verbandsvertretung eingesetzten Ausschüsse.

(10) Der Verbandsvorstand hat die Vorlagen für die Verbandsvertretung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen.

(11) Der Verbandsvorstand kann durch Beschluss Aufgaben auf die Verbandsverwaltung übertragen.

(12) Der Verbandsvorstand kann für die Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitskreise einsetzen.

(13) Der Verbandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 12 Aufgabenausführung**

(1) Die Organisation der Aufgabenerfüllung obliegt dem Verbandsvorstand und den Fachausschüssen.

(2) Für die Verbandsverwaltung und die Einrichtungen, die keine Fachausschüsse nach § 9 sind, bestimmt der Verbandsvorstand die Rahmenbedingungen nach den kirchlichen Gesetzen und Verordnungen. Die Einrichtungsleitungen sind weisungsgebunden und unterstehen dem Verbandsvorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung.



(3) Der Verbandsverwaltung kann mit Zustimmung des Vorstandes die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben und die Erledigung besonderer Aufträge für die dem Evangelischen Kirchenverband Köln und Region angehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreisen übertragen werden, soweit dies von deren Leitungsorganen beschlossen wird.

### **§ 13 Haushalt**

( 1 ) Für die Verteilung der Finanzmittel nach § 3 Nr. 5 wird folgendes festgelegt:

1. Der Evangelische Kirchenverband Köln und Region führt die Abrechnung mit der Gemeinsamen Verrechnungsstelle durch.
2. Der Evangelische Kirchenverband Köln und Region führt die Umlagen an die Landeskirche ab.
3. Der Evangelische Kirchenverband Köln und Region stellt nach Maßgabe der Kreissynoden die kreiskirchlichen Umlagen in dem Umfang, in dem der Umlagesatz in allen Kirchenkreisen übereinstimmt, zur Verfügung.
4. Dem Evangelischen Kirchenverband Köln und Region stehen zur Verteilung an die Verbandsmitglieder die Finanzmittel nach § 3 Nr. 5 nach Abzug der unter Nr. 1 bis 3 dieses Absatzes benannten Beträge zuzüglich sonstiger Einnahmen unter Berücksichtigung eventueller Rücklagen zur Verfügung (Verteilsumme).  
Diese Finanzmittel werden mit einem Fünftel für die in § 3 aufgeführten Aufgaben und mit vier Fünftel für die Zwecke der Verbandsmitglieder bereitgestellt.  
Die vier Fünftel der Verteilsumme sind in Höhe von höchstens zehn Prozent für zweckbestimmte Ausgaben bestimmt, die der Evangelische Kirchenverband Köln und Region aufgrund der Beschlüsse der Verbandsvertretung oder des Vorstandes für die Verbandsmitglieder erbringt, und für Mittel, die nach der Anzahl der Mitglieder der Kirchengemeinden an die Verbandsmitglieder verteilt werden (Zuweisungssumme).  
Zugunsten örtlicher und regionaler Besonderheiten verfügen die Kirchenkreise über fünf Prozent der den Kirchengemeinden nach Anzahl der Mitglieder der Kirchengemeinden zustehenden Mittel. Diese den Kirchenkreisen zur Verfügung stehenden Mittel werden nach konkreten Vorgaben der Kirchenkreise an die Kirchengemeinden verteilt oder für sonstige Zwecke aufgewendet.  
  
Die Zuweisungssumme abzüglich des unter Satz 4 benannten Betrages von fünf Prozent wird vom Evangelischen Kirchenverband Köln und Region unmittelbar nach der Anzahl der Mitglieder der Kirchengemeinden an die Kirchengemeinden verteilt.
5. Die auf die Kirchengemeinden und Kirchenkreise entfallenden Pauschalen für die Pfarrbesoldung werden vom Evangelischen Kirchenverband Köln und Region abgeführt und den jeweiligen Anstellungsträgern auf die ihnen nach der Anzahl der Mitglieder der Kirchengemeinden zustehenden Mittel angerechnet.

(2) Die Kirchengemeinden führen die Hälfte der erzielten Mieteinnahmen aus gemeindlichen Gebäuden an den Evangelischen Kirchenverband Köln und Region zur Finanzierung von Mietausgaben für angemietete Objekte ab. Die andere Hälfte der Mieteinnahmen verbleibt bei den Kirchengemeinden. Die abgeführten Mieteinnahmen sind bestimmt für die zur Finanzierung von Mietausgaben für angemietete Objekte und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Beschaffung und Unterhaltung gemeindeeigener Gebäude geleistet werden. Mieteinnahmen im Sinne dieser Satzung sind alle regelmäßig wiederkehrenden Erträge aus der Nutzung der Gebäude mit Ausnahme der Nebenkosten; das Nähere wird durch Richtlinien des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region geregelt.

Kirchengemeinden müssen die Mieteinnahmen zur Hälfte abführen, wenn ein eigenes Gebäude zu mehr als einem Viertel des Anschaffungswertes der Immobilie aus Mitteln des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region oder seines Rechtsvorgängers errichtet wurde. Die Kirchengemeinden haben den Nachweis über die Finanzierung ihrer Gebäude zu führen. Sind die Kirchengemeinden dazu nicht in der Lage, müssen die Mieten gemäß Satz 1 abgeführt werden.

Von dieser Regelung sind die Tageseinrichtungen für Kinder ausgenommen.

**§ 14****Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes, Auflösung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region**

(1) Ein Verbandsmitglied kann einen Antrag an die Verbandsvertretung auf Ausscheiden aus dem Evangelischen Kirchenverband Köln und Region stellen. Über diesen Antrag entscheidet die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen ihrer Mitglieder. Das Ausscheiden eines Mitgliedes wird zum Ende des fünften auf den Beschluss der Verbandsvertretung folgenden Jahres wirksam. Der Anteil des ausscheidenden Mitgliedes am Verbandsvermögen wächst den verbleibenden Verbandsmitgliedern anteilig zu. Die dem ausscheidenden Verbandsmitglied während der letzten zehn Jahre, von der Antragstellung an gerechnet, aus dem Verbandshaushalt zugewachsenen Zuschüsse sind von diesem zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens zu erstatten.

(2) Über die Umbildung und Auflösung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung nach Anhörung der Kreissynoden und der Presbyterien. Im Falle der Auflösung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region tragen die beteiligten Verbandsmitglieder gemeinsam die finanzielle und personelle Verantwortung bis zur endgültigen Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region. Das verbleibende Vermögen wird auf Beschluss der Verbandsvertretung nach der Anzahl der Mitglieder der Kirchengemeinden an die beteiligten Verbandsmitglieder verteilt.

**§ 15****Übergangsvorschrift**

Die durch die Verbandsvertretung und den Vorstand beschlossenen Satzungen, Ordnungen und Richtlinien behalten ihre Gültigkeit. Bei einer Kollision der geltenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien mit der Verbandssatzung, ist die Verbandssatzung maßgebend. Die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sind entsprechend den Vorgaben dieser Satzung auszulegen. Nach Inkrafttreten dieser Satzung sind die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien zu überarbeiten und dem geltenden Recht anzupassen.

**§ 16****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beginn des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland folgenden Kalenderjahres in Kraft.  
Die alte Satzung vom 01.07.1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.1973, zuletzt geändert am 16.01.2004, tritt am gleichen Tag außer Kraft.